

Verordnungsblatt für die Marktgemeinde Fieberbrunn

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 22. Dezember 2025

11. Kanalbenutzungsgebührenverordnung

11. Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Fieberbrunn vom 17.12.2025 über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Kanalbenutzungsgebühren

(1) Die Marktgemeinde Fieberbrunn erhebt Kanalbenutzungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.

(2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Nicht zu berücksichtigen sind

- a) freistehende Holzlegen und Gartenhäuschen ohne Wasser- und Kanalanschluss,
- b) bei landwirtschaftlichen Betrieben ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Gebäudeteile wie Remisen, Tenne, Stallgebäude, also solche Räume, die vornehmlich nicht dem menschlichen Gebrauch dienen.

Nur teilweise zu berücksichtigen sind:

- c) bei gewerblichen Betrieben wird die Baumasse von Lagerhallen, Werkstätten und dergleichen, die nur eine gewerberechtlich verordnete Mindestausstattung von sanitären Anlagen aufweisen, bis zu 500 m³ voll, darüber hinaus nur mit 30 % in Ansatz gebracht.
- d) die Anschlussgebühr für Campingplätze wird für die Betriebsgebäude entsprechend der Baumasse und für die Stellplätze mit 27,5 m³ Baumasse je Stellplatz berechnet.

(3) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 7,60,- Euro pro Kubikmeter umbautem Raum. Sie ermäßigt sich um 1,90 Euro pro Kubikmeter umbauten Raum, wenn keinerlei Oberflächenwässer in das Kanalnetz der Marktgemeinde Fieberbrunn eingeleitet werden.

(4) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossenen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

§ 3

Erweiterungsgebühr

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 4

Laufende Gebühr

- (1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 2,77,- Euro pro Kubikmeter.
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.
- (3) Die laufende Gebühr ist vierteljährlich als Akontierung und im November eines jeden Jahres in Form einer Schlussabrechnung vorzuschreiben.

§ 5

Gebührensschuldner

Schuldner der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderats der Marktgemeinde Fieberbrunn vom 22.10.2025 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren, kundgemacht am 27.10.2025 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Dr. Walter Astner